

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Bassum

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 2.1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer:innen (Badegäste) verbindlich.
- 2.2 Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennen die Badegäste die Haus- und Badeordnung für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- 2.3. Das Personal des Bades übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 2.4 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder -nutzungen (z.B. Schul- und Vereinschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass die Haus- und Badeordnung aufgehoben werden muss.

3 Öffnungszeiten, Preise

- 3.1 Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- 3.2 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 3.3 Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- 3.4 Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
- 3.5 Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 3.6 Die erworbene Zutrittsberechtigung gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

3.7 Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

4. Zutritt

4.1 Der Besuch des Betriebes steht jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Alle Badegäste des Schwimmbades müssen das Eintrittsgeld entrichten.

4.2 Badegäste müssen Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat sie oder er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei nicht Einhalten dieser Vorgaben liegt im Verlustfall ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4.3 Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Person ab 18 Jahren erforderlich.

Für Kinder ab dem 8. Lebensjahr, die ohne Begleitperson das Schwimmbad besuchen möchten, muss das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze vorhanden sein und an der Kasse auf Verlangen vorgelegt werden.

4.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson ab 18 Jahren gestattet.

4.5 Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen oder
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden.

5. Verhaltensregeln

5.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5.2 Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

5.3 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer oder Kinderwagen sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder deren Begleitperson zu reinigen.

5.4 Das Verwenden eines Smartphones ist im gesamten Hallenbad untersagt.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

- 5.5 Vor der Benutzung der Becken ist der Körper zu reinigen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
- 5.6 Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. Der Aufenthalt im Schwimmbad ist in Straßenbekleidung nicht gestattet.
- 5.7 Die Badegäste haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 5.8 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 5.9 Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 5.10 Das Rauchen ist im gesamten Bereich des Bades nicht gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- 5.11 Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 5.12 Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

6. Haftung

- 6.1 Die Stadt Bassum (Betreiberin) haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, deren gesetzlichen Vertretungen oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
- 6.2 Dem Badegast wird geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 6.3 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf diese Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

6.4 Bei schuldhaftem Verlust oder mutwilliger Zerstörung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel wird von der Betreiberin ein Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro an den oder die Verursacher:in in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung in Form einer Zehner- oder Saisonkarte (Datenträger) wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben und der bestehende Restwert wird nicht erstattet.

7. Aufsicht

- 7.1 Das Hausrecht im Schwimmbad übt das Aufsichtspersonal aus.
- 7.2 Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte bzw. die Übungsleitungen oder andere Aufsichtspersonen für die Beachtung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- 7.3 Wünsche und Beschwerden nimmt das Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und/oder Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Stadt Bassum
Der Bürgermeister



Porsch

Bassum, 01.01.2024